

2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung tritt mit 7. Dezember 2020 in Kraft und ist bis inklusive 23. Dezember 2020 gültig. Die Ausgangsregeln gelten vorerst bis inkl. 16. Dezember 2020.

Abstand & Mund-Nasen-Schutz



- An allen öffentlichen Orten ist ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Ausgangsregelung von 20–6 Uhr

Vorerst bis inkl. 16.12.2020 gültig



Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
 - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 - Berufliche und Ausbildungszwecke
 - Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
 - Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine
- Zwischen 6 und 20 Uhr dürfen sich zwei Haushalte treffen (bis zu 6 Erwachsene und 6 Kinder).

Dienstleistungen & Handel



- Alle Geschäfte werden geöffnet, maximale Öffnungszeiten 6–19 Uhr.
- Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden. Bei körpernahen Dienstleistungen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
- Für beide Bereiche gilt: Beschränkung von 1 Kundin/Kunde pro 10m², MNS-Pflicht
- Einkaufszentren: kein Verweilen in allgemeinen Bereichen, keine Konsumation von Speisen und Getränken

Gastronomie & Hotellerie



- Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten, der Verkauf von offenen alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort und im Umkreis von 50 Metern ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses, genutzt werden.

Schulen & Universitäten



- Kindergärten und Pflichtschulen nehmen den Regelbetrieb wieder auf.
- MNS-Pflicht auch im Unterricht für Schülerinnen/Schüler ab dem Alter von 10 Jahren
- Fernunterricht in Oberstufenklassen und Universitäten, für Maturantinnen/Maturanten wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen.

Öffentlicher Verkehr



- Ab 24. Dezember dürfen Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen wieder zu Freizeitzwecken betreten werden, Kapazitätsbeschränkung von 50 % in geschlossenen Räumen, MNS ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.
- Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher ein Abstand von mindestens 1 Meter und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen.
- Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, grundsätzlich pro Sitzreihe max. zwei Personen.

Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, wenn ein Abstand von mindestens 1 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).

Veranstaltungen



Alle Veranstaltungen sind untersagt.

Wichtige Ausnahmen:

- Profisport
- Begräbnisse mit max. 50 Personen
- Demonstrationen
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen
- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
- Treffen von bis zu 6 Erwachsenen und 6 Kindern aus max. 2 Haushalten

Freizeit



- Museen und Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geöffnet.
- Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 10m², MNS-Pflicht
- Outdoor-Bereiche von Tierparks dürfen ab 24. Dezember wieder geöffnet werden.

Sport



- Indoor-Sportstätten bleiben für Hobbysportlerinnen/-sportler geschlossen.
- Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
- Outdoor-Sportstätten dürfen wieder betreten werden, ein Abstand von mindestens 1 Meter ist einzuhalten, Beschränkung von 1 Sportlerin/Sportler pro 10m².

Alten- & Pflegeheime



- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. FFP2) getragen werden.
- MNS-Pflicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Darüber hinaus müssen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. CPA) getragen werden.
- Bei Neuaufnahme müssen Bewohnerinnen/Bewohner ein negatives Testergebnis vorweisen.
- Bei Wiederaufnahme nach mind. 24-stündiger Abwesenheit müssen Bewohnerinnen/Bewohner binnen 7 Tagen getestet werden.

Kranken- und Kuranstalten



- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. CPA) getragen werden.
- Patientinnen/Patienten, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u. a. bei Minderjährigen und Schwangeren).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. FFP2) getragen werden.